



# AMTSBLATT

**des Landkreises Dillingen a.d. Donau**

136. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 17. März 2010

Nr. 4

## Der Wahlleiter des Landkreises Dillingen a.d. Donau

### **Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Landrats am 14. März 2010**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.03.2010 folgendes Ergebnis der Wahl des Landrats festgestellt:

1. die Zahl der Stimmberechtigten:	<b>73.042</b>
die Zahl der Personen, die gewählt haben:	<b>31.012</b>
die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	<b>30.713</b>
die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	<b>299</b>

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerber:

Ordnungszahl Nr.	Kennwort des Wahlvorschlagsträgers	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift,	gültige Stimmen
<b>4</b>	<b>GRÜNE</b>	<b>Merkl-Zierer Bettina</b> Dipl.-Ing. (FH), Gartenplanerin, Stadtratsmitglied, Kreisrätin, Am Reitweg 1a, 89407 Dillingen a.d. Donau	<b>5.014</b>
<b>6</b>	<b>FW</b>	<b>Schrell Leo</b> Dipl.-Finanzwirt (FH), Landrat, Am Mohnfeld 5, 86647 Buttenwiesen	<b>25.699</b>

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass Herr Leo Schrell mit 25.699 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum Landrat gewählt worden ist.

Die gewählte Person hat das Amt wirksam angenommen.

Dillingen a.d. Donau, 16.03.2010

*Alfred Schneid*  
Kreiswahlleiter

## Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Landrats am 14. März 2010
- Nachruf
- Förderung und Anerkennung für vorbildliche und besonders gelungene Maßnahmen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes („Umweltwettbewerb 2010“)
- Militärische Truppenübungen
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Neuerrichtung und Betrieb von Anlagen zur Aufarbeitung von Kühlgeräten und Elektronikschrott in Lauingen, Fl. Nr. 2501/4 der Gemarkung Lauingen durch die Firma eds-r GmbH, Gemeindewald 19, 86672 Thierhaupten

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau trauert um

### **Herrn Diethard W i d e m a n n**

Die überraschende Nachricht vom Tod von Herrn Diethard Widemann hat in der Belegschaft des Landratsamtes große Betroffenheit ausgelöst. Seit 1959 war der Verstorbene in verantwortungsvollen Funktionen im Landratsamt tätig, davon von 1985 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahre 2001 als Leiter der Lohnrechnungsstelle.

Seine hohe fachliche Kompetenz, seine Zuverlässigkeit und sein Pflichtbewusstsein sicherten ihm das Vertrauen seines Arbeitgebers und seiner Vorgesetzten. Wegen seines hilfsbereiten sowie freundlichen Wesens war er bei seinen Kolleginnen und Kollegen stets sehr geschätzt und beliebt.

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau wird Herrn Widemann ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt in diesen schweren Stunden seinen Angehörigen.

Dillingen a.d.Donau, 11. Februar 2010

*Leo Schrell*  
Landrat

*Thomas Saumweber*  
Personalratsvorsitzender

## **Förderung und Anerkennung für vorbildliche und besonders gelungene Maßnahmen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes („Umweltwettbewerb 2010“)**

Nach den in der Anlage beigefügten Richtlinien wird im Landkreis Dillingen a.d. Donau alle zwei Jahre ein Umweltwettbewerb durchgeführt. Der Wettbewerb steht in diesem Jahr unter dem Schwerpunktthema „Umweltbildung unter besonderer Berücksichtigung einer nachhaltigen Wirkung“. Vorschläge und Anregungen für preiswürdige Maßnahmen, die nicht auf den Schwerpunktthemenbereich beschränkt sein müssen, können bis spätestens 30.04.2010 beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau eingereicht werden.

Auskünfte über den Wettbewerb erteilt die Leiterin der Bau- und Umweltschutzabteilung beim Landratsamt, Regierungsdirektorin Christa Marx.

16.03.2010

---

## **Militärische Truppenübungen**

Die Bundeswehr hat folgende Übung angemeldet:

Truppenübung am 23.03.2010 und am 24.03.2010

Grenzen des Übungsraumes:  
Dillingen a.d. Donau – Steinheim – Fristingen - Kicklingen

Etwaige Einwendungen gegen die Übung sind dem Landratsamt sofort mitzuteilen.

Zur Schadensabwicklung bei Übungsschäden erteilen die örtlich zuständigen Gemeinden Auskünfte.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergl. ausgehen und die einschlägigen Strafbestimmungen wird hingewiesen.

16.03.2010

332-0831

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Neuerrichtung und Betrieb von Anlagen zur Aufarbeitung von Kühlgeräten und Elektronikschrott in Lauingen, Fl. Nr. 2501/4 der Gemarkung Lauingen durch die Firma eds-r GmbH, Gemeindewald 19, 86672 Thierhaupten**

Die Firma eds-r GmbH betreibt derzeit am Standort Wittslinger Str. 7 in Lauingen (Donau) eine Anlage zur Aufarbeitung von technischen Kunststoffen. Nun soll die bestehende Anlage um die Behandlung von Elektronikschrott und eine Aufarbeitungsanlage für Kühlgeräte erweitert werden.

Die angelieferten Altgeräte wie Kleingeräte aus Haushaltungen, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (ITK-Geräte) und Großgeräte aus verschiedenen Bereichen werden nach Art und Menge erfasst und nach den Anforderungen des weiteren Verwertungsweges sortiert. Je nach Gerätart erfolgt anschließend eine manuelle Behandlung (Demontage, Entnahme der Schadstoffe und Restmaterialien, Fraktionierung) oder eine Zwischenlagerung der Elektroaltgeräte. Schadstofffraktionen wie PCB-Kondensatoren, Batterien und Quecksilberschalter werden nicht behandelt, sondern an spezialisierte Entsorger weitergegeben.

In eine bestehende Halle auf dem Betriebsgelände soll ferner eine Aufarbeitungsanlage für Kühlgeräte eingebaut werden. Kühlgeräte werden durch die als Kühlmittel eingesetzten Fluorkohlenwasserstoffe (FCKW) als gefährliche Abfälle eingestuft. Bei der beantragten Aufarbeitungsanlage von Kühlgeräten handelt es sich um eine Aufarbeitungsanlage der Stufe 1. Hier wird das im Kühlkreislauf befindliche Kältemittel abgesaugt. Eine Aufarbeitung der Stufe 2, in der FCKW aus dem Polyurethan-Schaum entnommen wird, findet nicht statt.

In der Aufarbeitungsanlage werden dem Kühlkreislauf durch Absaugung die Fluorkohlenwasserstoffe sowie das Kältemaschinenöl vollständig entnommen. Die Behandlung erfolgt in einem geschlossenen System, um das Entweichen der FCKW zu verhindern. Die Anlage setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen: Kältemittelentnahmeverrichtung, Ölabscheider, Absaugstation und Kältemittel-Druckgasbehälter. Mit speziellen Einstechzangen wird der Kühlkreislauf der Kühlgeräte angestochen. Nach dem Anstechen wird das Kältemittel-Ölgemisch mit Hilfe einer Vakuumpumpe und eines Verdichters über Ölabscheider abgesaugt. Hier wird das Gemisch erwärmt und das Kältemittel wird vom Öl gelöst. Das Kältemittel wird nun gasförmig in die Absaugstation geleitet und dort mit Hilfe von Filtertrocknern verflüssigt und in Druckgasbehältern gesammelt. Nach der Schadstoffentfrachtung werden die Geräte manuell zerlegt und fraktioniert.

Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln, sowie Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 1 t oder mehr je Tag, und Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, bedürfen der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Sept. 2002 (BGBl I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Aug. 2009 (BGBl I S. 2723) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 11. Aug. 2009 (BGBl I S. 2723), und den Ziff. 8.11 ee) Spalte 1, 8.11 b) aa) Spalte 2 und 8.12 Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Planunterlagen liegen in der Zeit von **Montag, 29. März 2010 bis Mittwoch, 28. April 2010**, beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24, 3. Stock, Zimmer 320, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch, Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag 07.30 bis 14.00 Uhr, Donnerstag 07.30 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, wird aufgefordert, etwaige Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Dillingen zu erheben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Schriftliche Einwendungen sollen in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Mit Ablauf der oben genannten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erörterung über die fristgerecht eingegangenen Einwendungen findet am Mittwoch, 19. Mai 2010, 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Dillingen statt. Formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Der genannte Erörterungstermin wurde nur vorläufig festgesetzt und kann gegebenenfalls – abhängig von Art und Anzahl der erhobenen Einwendungen – zeitlich und räumlich verlegt werden.
- Sofern der Erörterungstermin verlegt wird, wird dies den Betroffenen gesondert bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt,
  - wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
  - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
  - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Dillingen a.d.Donau, 16.03.2010  
Landratsamt

Marx  
Regierungsdirektorin

---

Dillingen a.d.Donau, 17. März 2010  
Leo Schrell, Landrat

**Die Erhaltung und der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen gehören zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen sind alle - der Staat, die Kommunen, die private Wirtschaft, aber auch der einzelne Bürger - aufgerufen, ihren Beitrag zur Erfüllung dieses verfassungsrechtlichen Auftrags zu leisten.**

**Auch das globale Umweltaktionsprogramm „Agenda 21“, das 1992 auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro unterzeichnet wurde, fordert die Kommunen auf, den Weg hin zu einer nachhaltigen Entwicklung einzuschlagen.**

**Der Landkreis Dillingen a.d.Donau nimmt die ihm übertragene Verpflichtung ernst und hat sich ein Umweltprogramm als Richtschnur und Orientierungshilfe für die künftigen Bemühungen auf dem breiten Feld des Natur- und Umweltschutzes gegeben. Zur Verwirklichung der dort festgelegten Ziele und zur Förderung des Bewusstseins der Notwendigkeit eines umfassenden Umweltschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung erlässt der Umweltausschuss des Landkreises Dillingen a.d.Donau folgende Richtlinien zur**

## **Förderung und Anerkennung für vorbildliche und besonders gelungene Maßnahmen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes**

# **Umweltwettbewerb**

### **1. Ziel des Wettbewerbs**

Aufgabe des Wettbewerbs, der im zweijährigen Turnus stattfindet ist es, Maßnahmen und Initiativen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes öffentlich anzuerkennen, dadurch Anreiz zur Nachahmung zu schaffen und die positive Einstellung und Aufgeschlossenheit der Bevölkerung in diesen Fragen zu fördern.

### **2. Anzuerkennende Maßnahmen**

Für eine Anerkennung kommen alle Maßnahmen, Aktionen und Initiativen in Betracht, die zur Sicherung und Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen beitragen und zu einer Verbesserung der Umweltbedingungen führen, insbesondere in den Bereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Gewässer-, Boden- und Immissionsschutzes sowie der Nutzung regenerativer Energien. Ausgeschlossen sind Vorhaben, die nicht freiwillig, sondern in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht durchgeführt wurden.

### **3. Schwerpunktbildung**

Der Umweltausschuss kann vor der Ausschreibung des Wettbewerbs für das Folgejahr festlegen, dass im kommenden Wettbewerb Maßnahmen aus einem bestimmten Schwerpunktbereich besondere Berücksichtigung finden sollen.

Das jeweilige Schwerpunktthema ist rechtzeitig bekannt zu geben.

### **4. Wiederkehrende Maßnahmen**

Wiederkehrende, gleichartige Maßnahmen, die zum wiederholten Mal von der gleichen Gruppierung oder Person ausgeführt werden, können im Wettbewerb mehrmals Berücksichtigung finden. Sie werden jedoch im Wiederholungsfall nur durch eine entsprechende finanzielle Anerkennung ausgezeichnet.

### **5. Teilnahmeberechtigung**

Alle Bürger, Vereine und Verbände, Handel und Gewerbe, Wirtschaft und Industrie sowie die Städte und Gemeinden sind aufgerufen, im Rahmen ihres Lebens- und Einwirkungsbereiches am Umweltwettbewerb teilzunehmen. Dabei können jedoch nur Leistungen berücksichtigt werden, die im Landkreis Dillingen a.d.Donau erbracht wurden.

## **6. Vorschlagsberechtigung**

Ein besonderer Antrag für die Anerkennung ist nicht notwendig. Anregungen können von den Gemeinden, den Naturschutzverbänden, der Verwaltung, aber auch von jedem Bürger kommen. Sie sollten eine Begründung enthalten, weshalb eine Anerkennung angebracht erscheint. Die Maßnahme ist kurz zu beschreiben; anschauliches Bildmaterial ist beizufügen. Berücksichtigung können nur Anregungen finden, die bis spätestens 30.04. beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau vorliegen. Dabei sollten sich die Mitteilungen auf solche Maßnahmen beschränken, die im abgelaufenen Jahr durchgeführt bzw. abgeschlossen wurden.

## **7. Bewertung der eingegangenen Vorschläge**

Eine Kommission, bestehend aus dem Leiter der Umweltabteilung beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, der Fachkraft für Naturschutz und der Fachkraft für Umweltschutz sowie 5 Mitgliedern des Umweltausschusses, prüft die Anregungen und trifft eine Vorauswahl. Erforderlichenfalls kann die Anerkennungswürdigkeit durch eine Ortsbesichtigung festgestellt werden, sofern die vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung nicht ausreichen. Berater ohne Stimmrecht können hinzugezogen werden. Die Kommission erarbeitet einen Vorschlag zur Vergabe der Anerkennung. Die endgültige Entscheidung trifft der Umweltausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

## **8. Art der Anerkennung**

Die Anerkennung erfolgt durch eine Urkunde und eine Geldprämie. Die Bedeutung der erbrachten Leistung, die durch die Maßnahme erzielte Wirkung für die Natur und Umwelt sowie der dem Träger des Vorhabens erwachsene persönliche und finanzielle Aufwand sind bei der Höhe der Prämie zu berücksichtigen; sie beträgt mindestens 100,-- € und höchstens 500,-- €.

Soweit eine Maßnahme durch staatliche oder anderweitige Zuschüsse gefördert wurde, kann grundsätzlich keine Prämie mehr gewährt werden. Bei einem besonders anerkennungswürdigen persönlichen Einsatz des Trägers der Maßnahme können jedoch Ausnahmen zugelassen werden.

## **9. Verleihung eines Umweltpreises**

Die herausragendste Maßnahme unter den eingereichten Vorschlägen erhält den „Umweltpreis des Landkreises Dillingen a.d.Donau“; der Preis ist mit 1.000,-- € dotiert.

### **Hinweis:**

Auskünfte über den Wettbewerb erteilt die Leiterin der Bau- und Umweltabteilung beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Regierungsdirektorin Christa Marx. Die Richtlinien sind erhältlich beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, Zimmer Nr. 203 (Tel. Nr. 09071/51-154).